

STATUTEN vom 16. Juni 2017

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "UHC Astros Rotkreuz" besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff des Zivilgesetzbuchs. Der Sitz befindet sich in **Rotkreuz**.

Art. 2 Zweck und Stellung

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Unihockey-Freunden und die Pflege der Kameradschaft. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes (swiss unihockey), dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse für ihn verbindlich sind. Der UHC Astros Rotkreuz ist Mitglied von zugerunihockey.ch. Oberste Führungsebene ist der Präsidententreff. Der Präsident oder sein Stellvertreter hat eine Stimme.

Art. 3 Mittel

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über die Beiträge der Mitglieder; er kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der GV für die kommende Saison festgelegt.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Junioren
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft steht allen Personen, beiderlei Geschlechts, offen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Minderjährige haben die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beizubringen. **Aktivmitglieder** können alle Personen werden, die sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszwecks verpflichten.

Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Generalversammlung (GV) mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen, auf Vorschlag des Vorstandes, Mitglieder des

Vereins ernannt werden, die sich in besonderer Weise um denselben verdient machen.

Als **Passivmitglieder** können Freunde und Gönner des Vereins aufgenommen werden.

Der Austritt aus dem Verein ist **jederzeit** schriftlich an den Präsidenten möglich. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr den **vollen Mitgliederbeitrag** zu entrichten. Eine besondere Austrittsgebühr darf von ihm jedoch nicht erhoben werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied bei unsportlichem Verhalten jederzeit ausschliessen.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Generalversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) der Rechnungsrevisor

Art. 6 Generalversammlung

Die GV bildet das oberste Organ des Vereins.

Sie findet jährlich, in der Regel im Monat Juni statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn dies mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen, einberufen. Die Frist für die Einberufung beträgt 30 Tage.

Die GV ist unter Bekanntgabe der Traktandenliste mit schriftlicher Anzeige an die Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.

Die GV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- (2) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- (3) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- (4) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- (5) Allfällige Statutenänderungen
- (6) Anträge der Mitglieder, sofern sie 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden
- (7) Wahl des Vorstandes und des Rechnungsrevisors für ein Jahr; Wiederwahl ist möglich
- (8) Ehrungen und Auszeichnungen
- (9) Varia

Über die Aufnahme von nicht gehörig angekündigten Traktanden entscheiden die anwesenden Mitglieder an der GV.

Die GV entscheidet grundsätzlich mit einfachem Mehr.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Werden zum gleichen Traktandum mehrere Anträge gestellt, gilt das absolute Mehr; wird dies nicht erreicht, findet ein zweiter Abstimmungsgang mit einfachem Mehr statt mit denjenigen beiden Anträgen, welche im ersten Wahlgang die grösste Anzahl an Stimmen auf sich vereinigt haben. Wiedererwägungsanträge bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Die GV wird normalerweise vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass Protokoll geführt wird.

Art. 7 Stimmrecht

Alle an der GV anwesenden Aktivmitglieder ab erreichtem 16. Altersjahr und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und haben eine Stimme. Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassungen, welche die eigenen Interessen oder diejenigen naher Verwandten oder Verschwägerten betreffen.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht normalerweise aus:

- (a) dem Präsidenten
- (b) der Sekretärin
- (c) dem Kassier
- (d) dem Juniorenverantwortlichen
- (e) dem TK-Chef (Technische Kommission)
- (f) dem PR-Chef (Public Relations, Sponsoring und Presse)

Der **Vorstand** vertritt den Verein nach aussen und führt die Vereinsgeschäfte. Der **Präsident** zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv für den Verein.

Der Vorstand tritt zusammen auf Anordnung des Präsidenten, oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies verlangt.

Die Sekretärin führt über die GV und die Vorstandssitzungen genau Protokoll. Sie besorgt die Vereinskorrespondenzen und führt das Mitgliederverzeichnis.

Der **Kassier** leitet das Kassawesen, besorgt den Einzug der Beiträge und verwaltet das Barvermögen. Zuhanden der GV erstellt er die Jahresrechnung, welche samt Belegen vor der GV dem **Rechnungsrevisor** zu unterbreiten ist.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr.

Er kann sich bei Bedarf selbst erweitern oder ergänzen.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind.



Art. 9 Der Rechnungsrevisor

Der Rechnungsrevisor überprüft anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstattet der GV Bericht.

Der Rechnungsrevisor braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein.

Art. 10 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine **persönliche Haftung** der Mitglieder ist **ausgeschlossen**.

Art. 11 Statutenänderung

Zu einer Statutenänderung bedarf es einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der an der GV anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anlässlich einer GV entscheiden.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Schweizerischen Unihockey Verband. Vorliegende Statuten treten am 28. Juni 2006 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 14. Juli 1994.

Rotkreuz, den 16. Juni 2017
Für den **UHC Astros Rotkreuz**:

Der Präsident:
gez. Stefan Herzig

Der Sekretär:
gez. Simon Burch